



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz



E-Mail:

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Ihre VIG-Anfrage vom 27.08.2019
zum Betrieb: "Gasthaus Blume" in 79410 Badenweiler, Weilertalstr. 21**

Freiburg, den 04.09.2019
Unser Zeichen: 380.0.12-505.002

hiermit bestätigen wir Ihnen die Ergänzung Ihres ursprünglichen Antrages vom 22.07.2019, in dem Sie nun auch die Information über die Maßnahmen und Entscheidungen der im Zusammenhang mit den festgestellten Abweichungen getroffen worden sind, beantragen.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag und die Ergänzung dazu dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht und der getroffene Maßnahmen und Entscheidungen, in dem genannten Betrieb der Betriebsprüfungen der letzten fünf Jahre wünschen.

Wir haben die benannten Betrieb zu Ihrem Antrag bereits angehört. Nun muss dieser Betrieb noch zu Ihrem Ergänzungsantrag gemäß § 5 VIG angehört werden, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

